



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Waitz über Politik.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

große Ankäufe zu machen, gescheitert war, wandte man sich um die Erlaubniß zum Ankaufe größerer Quantitäten Getreides an den Herzog Albrecht von Oestreich, der sie bereitwillig ertheilte. Die Einkäufe wurden dann der Gemeinde zu ermäßigten Preisen, theils zu Brod verbacken, theils in natura abgelassen, wobei der Maximalpreis des Kornes auf 26 Pfd. = 26 Fl. u. G. (bei dem hohen Cours des „Guldein“, in jenem Jahre = 5 Pfd. 18 dn.) festgesetzt wurde.

Möchten diese Zeilen, die nur auf einen kleinen Theil des Interessanten und Bedeutenden hinzuweisen vermögen, was der vorliegende erste Band dieser Publication bietet, dazu beitragen, auch das größere gebildete Publicum zur näheren Kenntnißnahme unserer alten Städtechroniken anzuregen und mögen die verdienten Bearbeiter Kraft und Ausdauer, die zu ihrem schwierigen und weit ausge dehnten Werke so nöthig sind, nicht verlieren. Bis jetzt scheint das rasche Gedeihen des Werkes auf das beste gesichert, da, wie wir hören, der Druck des zweiten Bandes begonnen hat, der neben verschiedenen kleineren Aufzeichnungen ein „Memorialbuch“ von Andres Tucher aus den Jahren 1420—40 und die Beschreibung des Krieges der Stadt mit Markgraf Albrecht Achilles im Jahr 1449—50 enthalten wird.

F. W.

### Waiz über Politik.

Grundzüge der Politik nebst einzelnen Ausführungen. Von Georg Waiz.  
Kiel 1862. Verlag von Ernst Homann.

Der gelehrte Verfasser hat ein gutes Werk nicht nur geschrieben, sondern auch gethan, als er sich entschloß, die Grundzüge des Staatslebens, mit besonderer Rücksicht auf den modernen Staat, welcher eine verfassungsmäßige Ordnung besitzt oder erstrebt, einfach und handlich zusammenzustellen, und einzelne Abschnitte weiter auszuführen in beigefügten Aufsätzen, die gerade nicht zu diesem Zwecke ursprünglich entstanden, wohl schon in Zeitschriften (z. B. in den Preussischen Jahrbüchern) früher verwendet, doch hier recht eigentlich an ihrem Platze sind. Der Beamte, der Abgeordnete, der Schriftsteller, welcher in der Arbeit für die Tagespresse seinen Beruf nicht verfehlt, sondern gewählt hat, der gebildete Bürger, kurz, ein großes Publicum ist es, welchem hier die reifen

Früchte fleißiger und tiefer Forschungen in gedrängter Uebersichtlichkeit und Fülle genießbar vorgelegt werden. Das Buch ist eine Sammlung von Kernsprüchen, welche, wie Lebensregeln von der Wiege bis zum Grabe für den Menschen, so für jede Erscheinung im Staatsleben zu Rath gezogen werden können.

Wir leben jetzt wieder in einer politisch bewegten Zeit, darum ist das Buch zeitgemäß. Jeder von uns ist veranlaßt, zuweilen gegen seinen Willen genöthigt, seine Aufmerksamkeit dem Staate zuzuwenden; und weil es uns dabei als Leitfaden dient durch die Irrgänge der Theorien, der Systeme, der Thatfachen, darum ist das Buch nützlich.

Unter den Staatsformen wird das Königthum mit Vorliebe behandelt, nicht als gleichbedeutend mit Monarchie — denn Despotie, Theokratie und Imperialismus sind dem Verfasser zwar monarchisch, aber nicht königlich. Das Königthum ist die Herrschaft eines Einzelnen aus eigenem Recht, seinem wahren Wesen entspricht die verfassungsmäßige Ordnung. Die Unumschränktheit gehört weder zu seinem Begriff, noch ist sie historisch das Ursprüngliche; sie hat sich entwickelt im Gegensatz gegen den Feudalstaat und das Uebermaß des aristokratischen Elements; aber sie kann nur ein Uebergang sein zu einer neuen, den lebendigen Verhältnissen des Volkes entsprechenden, auf Mitwirkung desselben am Staatsleben beruhenden Ordnung. Die Unumschränktheit ist die Ausnahme, das Abnorme; der regelmäÙige Zustand ist, daß auch das Volk ein bestimmtes Recht hat. Der König ist nichts ohne das Volk; er hat seine Gewalt nicht von dem Volke, aber auch nicht für das Volk, er hat sie so, daß sie wirksam wird in Gemeinschaft mit dem Volke. Zusammenwirken des Königs und des Volkes, das ist das Wesen verfassungsmäßiger Ordnung. Die Vorgespiegelungen des Junkerthums in Preußen, als ob die gegenwärtige Mehrheit des Hauses der Abgeordneten, weil sie ihr verfassungsmäßiges Recht bei Feststellung des Staatshaushaltes übt, in die Rechte der Krone übergreife, und als ob das Junkerthum, zur Regierung berufen, diese Rechte in vollstem Umfange wahren und sichern werde, diese Täuschungen können nicht bündiger widerlegt werden, als es an den betreffenden Stellen unseres Buches geschieht. „Das feudale Königthum oder der Lebensstaat“ — heißt es unter Anderem — „zeigt noch etwas Anderes als eine ausgedehnte oder eigenthümlich ausgebildete Mitwirkung einzelner Classen des Volks am staatlichen Leben. Sein Wesen ist Uebertragung der staatlichen Rechte an die einzelnen berechtigten Theile und Glieder unter Vorbehalt nur einer, oft sehr unbestimmten und wenig wirkungsreichen Oberherrlichkeit. In Wahrheit liegt darin eine viel größere Beschränkung, ja Beeinträchtigung des Königthums, als in jeder Art von verfassungsmäßiger Ordnung. Dort werden die staatlichen Rechte gänzlich hingegeben; hier ist nur bei ihrer Ausübung eine Mitwirkung Anderer erforderlich.“ Wer

das erste gut heißt und lobt, aber das andere verdammt und als dem Begriff des Königthums widerstrebend hinstellt, hat wenig von seiner Bedeutung begriffen.“ — Auch der in unsern Tagen wieder so stark mißbrauchte Ausdruck „von Gottes Gnaden“ wird auf seinen wahren Sinn zurückgeführt. „Der Staat ist eine göttliche Institution, wie Familie und Kirche, aber nicht in dem Sinne, daß Gott dem einzelnen Staat, oder gar der einzelnen Staatsform, der einzelnen Staatsgewalt eine besondere Weihe ertheilt hat.“ Dann weiter: „Theokratische Vorstellungen (monarchisch, wenn der Herrscher, der an der Spitze des Staates steht, als der unmittelbare Stellvertreter Gottes oder selbst als ein göttliches Wesen angesehen wird) sind mit dem Judenthum zu den christlichen Völkern des Abendlandes gekommen, widersprechen aber, wie dem germanischen Sinn, so auch dem wahren Wesen des Christenthums“ . . . „Eine Salbung oder Krönung, wo sie hergebracht, gibt kein anderes oder höheres Recht, als an sich in dem Königthum liegt. Der Ausdruck „von Gottes Gnaden“ hat historische Berechtigung, drückt aber richtig verstanden nicht ein besonderes göttliches Recht des Königs aus.“ Dies sind Stellen aus den Grundzügen. In der zweiten Ausführung kommt der Verfasser auf die jetzt wieder in Umlauf gesetzten falschen Auslegungen des Ausdruckes zurück und fährt dann fort: „Nicht ein Königthum, sondern nur Könige von Gottes Gnaden kennt die Geschichte. Und es war dies eine Bezeichnung mehr der Demuth als der Erhebung. Der gnädigen Fügung Gottes wurde es zugeschrieben, daß diese bestimmte Person die Herrschaft bekommen, zu der Würde gelangt sei. Es geschah das von dem gewählten wie von dem erblichen König, ebenso wie es von dem Bischof oder mitunter selbst von solchen geschah, die ein Amt aus der Hand des Königs empfangen. Es hatte noch weniger einen Bezug auf das Recht und die Macht des Königs; auch wo wenig Anderes als der Name übrig geblieben, ist jene Bezeichnung ungeändert gelassen. Oft genug sind Könige von Gottes Gnaden von ihren Ländern bekämpft und bewältigt worden. Theokratische, nicht christliche, sondern jüdische Vorstellungen sind es, die man heutzutage manchmal mit jenem Wort verbindet, unklare phantastische Bilder, die man sich von einem Königthum entwirft, das göttlich sein soll, noch in einem andern Sinne als alle Ordnung der menschlichen Dinge göttlich ist — von einem Königthum wie es nie in der Geschichte, am wenigsten in der deutschen Geschichte gewesen ist. Von solchen Täuschungen muß man sich los machen, wenn man endlich die historische Bedeutung des Königthums erfassen und ihm seine wahre Stellung im Leben der Völker anweisen will. Aber indem man es thut, tritt man nicht seiner Würde, seiner Heiligkeit zu nahe, man gibt derselben die rechte Grundlage, indem man ihm die Selbständigkeit vindicirt.“

Die Rechte der Krone und der Ausdruck von Gottes Gnaden gehören dem Capitel von der monarchischen Form des Einheitsstaates an und werden

gegenwärtig nur darum häufiger in den Kreis der Erörterung gezogen, weil eine Fraction von Royalisten, welche mehr Könige zu Falle gebracht hat, als die wüthendste Demokratie, sie gegen die verfassungsmäßigen Rechte des Volks in das Feld führt. Von besonderem Interesse sind aber für uns Deutsche diejenigen Staatsformen, welche mehre gleichartige Staatenkörper für gewisse Zwecke ihres Lebens als einen Complex, als ein Ganzes zusammenfassen, während den Gliedern für ihre besonderen Angelegenheiten ihr selbständiges Wesen erhalten bleibt. Mit diesen Formen, dem Gesamtstaate, dem Bundesstaat und dem Staatenbund wurde in den letzten Jahren das Nationalitätsprincip in Verbindung gebracht, um, je nachdem man es brauchen konnte, zu binden oder zu lösen. — Ein kleines Gebiet kann für sich die Aufgaben des modernen Staates nicht mehr lösen; mehre müssen sich zu größern Gruppen vereinigen. Selbst größere Staaten sind genöthigt, sich z. B. für Bedürfnisse des Verkehrs, durch Verträge zu gemeinsamen Anordnungen und Einrichtungen zu verbinden.

Während in Amerika Glieder eines Bundesstaates sich von dem Ganzen mit Gewalt loszutrennen versuchen, haben die italienischen Staaten, welche kein Vertrag zusammenhielt, über die föderative Form hinweg, den kühnen Schritt zum Einheitsstaate gethan. Zwischen Frankreich und Rußland nur locker verbunden, streben die deutschen Stämme nach einem kräftigen Bundesverhältniß, um sich gegen äußere Feinde wehren, und um ihren gemeinsamen Interessen Ordnung und Geltung verschaffen zu können. Die betreffenden Stellen der Grundzüge und die dritte Ausführung „das Wesen des Bundesstaates“, werden daher den Leser vorzugsweise ansprechen. Sehr kurz, aber ausreichend, wird die Verfassung des deutschen Bundes bezeichnet als die Verfassung eines losen, unvollkommenen Staatenbundes — nach einer Seite in der Einwirkung auf die Verfassungen der Einzelstaaten über Gebühr ausgebildet. — Auf einen Fortschritt zum Bundesstaate im Wege der Reform hat der Verfasser, wie auch Robert v. Mohl, dessen gewichtiges Buch über Politik wir früher in diesen Blättern besprochen haben, wenig Hoffnung. „Der Bundesstaat, sagt er unter Andern, ist bisher nur auf Grundlage republikanischer Staatsform entwickelt. Doch widerspricht er an sich nicht dem Wesen des Königthums, da das Recht des Einzelstaates und also auch des Königs im Einzelstaat ein selbständiges bleibt, nur dem Umfange nach beschränkt. Ein Bundesstaat bei Königthum in den Einzelstaaten würde an sich ein erbliches Oberhaupt auch für die Gesamtheit fordern. Eine Vereinigung dieser Stellung mit dem Königthum in einem Einzelstaat, zeitweise oder dauernd, kann nicht als ganz unzulässig erscheinen. Es führt aber leicht in andere Verhältnisse hinüber. Uebergänge und Zwischenstufen sind auf diesem Gebiete verschiedene möglich. Die Geschichte kann immer noch neue Formen erzeugen.“ — In demselben Sinne, wie hier,

braucht der Verfasser den Ausdruck Geschichte an einer andern Stelle, wo von den Störungen im Staatsleben die Rede ist, und schließlich von einer Störung durch Bruch des Rechtes, von einer Umgestaltung durch die Gewalt. „Hat sie Platz gegriffen, so kann erst die Geschichte der neuen Ordnung Halt und Leben geben. Die erwähnte Abhandlung über das Wesen des Bundesstaats führt den Gedanken der Grundzüge weiter aus und nimmt Bezug auf den ausgezeichneten Antheil, welchen der Verfasser an den Berathungen des Verfassungsausschusses bei dem Frankfurter Parlament genommen hat. Er gesteht, daß er nicht mehr auf dem Standpunkt stehe, den er damals eingenommen; er erinnert, daß er auch gegen Manches, was beschlossen wurde, nach Kräften angelämpft habe. „Aber“ — so erklärt er mit ehrenhafter Gesinnung — „ich zweifle sehr, daß die, welche am meisten das Geschehene tadeln, die Dinge erheblich besser gemacht hätten . . . und ich werde auch niemals zu den Leuten gehören, welche meinen, dadurch besondere Einsicht und Weisheit zu bekunden, wenn sie das am meisten schmähen, wofür sie früher am eifrigsten wirkten.“

### Ein Heimathloser in Mecklenburg.

Ob die nachstehende Thatsache der alleinige zwingende Grund, oder nur eine Veranlassung mehr war, daß Mecklenburg sich der am 15. Juli 1851 geschlossenen, sogenannten Gothaer Convention „über die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener“ anschließen mußte, wollen wir unentschieden lassen, da es im Ganzen gleichgültig ist, an welchem Beispiele die Misere unserer deutschen Heimathsverhältnisse zuerst so recht deutlich ans Tageslicht getreten ist. Es ist genug, daß dergleichen Fälle — und gewiß nicht vereinzelt — dem Begriff vom einigen, deutschen Vaterlande arge Stöße versetzt haben, und daß das komische Element, welches wir darin finden müssen, wenn mächtige Regierungen sich mit erhitzen Noten und drohenden Demonstrationen abquälen, um Bagatellsachen zu beseitigen, bei weitem durch die Tragik überboten wird, die das Haupt des unbeschützten Einzelnen trifft. — Kurz! die Sache wäre lächerlich, wenn sie nicht so traurig wäre.

Im Jahre 1850 oder 51 wurde auf dem Gute Käseke (Käsch), Demminer Kreis, Vorpommern, einem Tagelöhner, Krischan Schult, Meier, oder Müller